

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschlussvorlage

**BV-2023-012**

öffentlich

### Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Schacksdorfer Straße 122

Einreicher: Bürgermeister	12.12.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Zimmermann

#### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
07.02.2023	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	6	3	2	1
09.02.2023	Hauptausschuss	8	1	3	4
22.02.2023	Stadtverordnetenversammlung	zurück-	gestellt		

#### Beschlussvorschlag

1. Der Flächennutzungsplan für das Gebiet östlich der Osttangente und südlich der Schacksdorfer Straße wird geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:  
  
Darstellung einer Sondergebietsfläche nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Photovoltaikanlagen für den Bereich der beantragten Bebauungsaufstellung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage Schacksdorfer Straße 122 sowie Überprüfung der im wirksamen Flächennutzungsplan weiter enthaltenen Mischbaufläche, die das Sondergebiet umgeben (momentaner Außenbereich).
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### Sachverhalt

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 12.12.2022 gebeten, das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren (BV-2023-009) einzuleiten. Es ist beabsichtigt, eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist an dieser Stelle Mischbaufläche dargestellt. Dieser ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern, da die planungsrechtliche Sicherung der beantragten Photovoltaikfreiflächenanlage der Darstellung eines Sondergebietes bzw. einer Sonderbaufläche bedarf und Bebauungspläne generell aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das künftige Sondergebiet ist durch im Flächennutzungsplan dargestellte weitere Mischbauflächen umgeben. Diese befinden sich allesamt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ob diese umgebenden Flächen noch zu einem Mischgebiet entwickelt werden können, ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Die Außenbereichsgrundstücke werden momentan ausschließlich noch zum Wohnen genutzt.

Der Vorhabenträger hat sich zur Tragung der Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes

bereits verpflichtet. Dazu wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlagen**

Darstellung des Plangebietes des vBP mit wirksamen Flächennutzungsplan